



Aktenzeichen: BFE-353.3-17-3/16/10

# **Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH (GKI)**

## **Protokoll der Begleitkommissionssitzung**

### **vom 21. Januar 2025**

---

**Datum:** Dienstag, den 21. Januar 2025

**Zeitraum:** 10:30 Uhr bis ca. 12.00 Uhr

**Sitzungsort:** Feldkirch

#### **Bundesamt für Energie (BFE)**

Peter Häni, Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht, Sitzungsleitung, Protokoll

#### **Kanton Graubünden**

Alberto Crameri, Verfahrensleiter Kanton Graubünden

Michelangelo Giovannini, stv. Verfahrensleiter Kanton Graubünden

Christian Müller, Amt für Energie und Verkehr

#### **Land Tirol**

Anna Kahl, Verfahrensleiterin UVP-Behörde

Stefan Gleissner, IGT Geotechnik und Tunnelbau ZT GmbH, UVP-Koordination

#### **Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH (GKI)**

Martin Pfennig, TIWAG, Projektleitung Abnahmeverfahren GKI

Michael Grimm, TIWAG, Geschäftsführer GKI

Gieri Gaviezel, Rechtsvertreter GKI Schweiz

Michael Mendel, Rechtsvertreter GKI Österreich

---



Das BFE begrüsst die Anwesenden zur Begleitkommissionssitzung. Es folgt eine Vorstellungsrunde.

## **1. Kollaudation: Stand in der Schweiz und Österreich**

### Schweiz

Das BFE verweist auf die Sitzung der Aufsichtskommission im letzten Jahr. An dieser Sitzung wurde hinsichtlich Kollaudation u. a. beschlossen, dass das BFE die GKI und den Kanton zu bilateralen Gesprächen einladen werde, bei denen die Anforderungen an das Operat erklärt werden sollen.

Ein solches Gespräch hat im Juni 2024 stattgefunden, wobei eine Klärung zur Struktur des Fertigstellungsoperats erfolgte bzw. diese als korrekt erkannt wurde. Im Weiteren wies der Kanton an dieser Sitzung auf verschiedenen materiellen Anpassungsbedarf hin.

Im Nachgang zur Sitzung wurde unter Einbezug des Kantons sowie des Bundesamts für Umwelt BAFU eine Vollständigkeitsprüfung durchgeführt.

Am 20. September 2024 bestätigte das BAFU die Vollständigkeit der Unterlagen, um die materielle Prüfung der Auflagen vorzunehmen. GKI reichte dem BFE am 31. Oktober 2024 aktualisierte Unterlagen ein. Nach einer summarischen Prüfung der Dokumente übermittelte das BFE dem Kanton Graubünden am 14. November 2024 alle von GKI überarbeiteten Dokumente zur materiellen Bewertung. Der Kanton nahm am 9. Dezember 2024 gegenüber dem BFE Stellung.

Der Kanton erkundigt sich beim BFE, ob GKI die Stellungnahme des Kantons vom 9. Dezember 2024 erhalten habe. Das BFE teilt mit, dass es dies kläre und im Fall, dass GKI diese Stellungnahme noch nicht erhalten habe, diese umgehend an GKI weiterleiten werde. Es wird vereinbart, dass GKI sich direkt mit dem Kanton austauschen kann, um die gemäss kantonaler Stellungnahme vom 9. Dezember 2024 noch offenen Punkte zu klären.

Das BFE stellte dem BAFU am 9. Januar 2025 via fileshare die Dokumentation von GKI zur Verfügung und liess diesem auch die Stellungnahme des Kantons vom 9. Dezember 2024 zukommen. Das BFE erwartet nun zeitnah die Bewertung bzw. materielle Stellungnahme des BAFU zur GKI-Dokumentation. Das Ziel des Kantons ist, die Kollaudation noch in diesem Jahr abzuschliessen.

Der Kanton teilt mit, dass aus seiner Sicht die Kollaudation auf Schweizer Seite mit einer Verfügung abgeschlossen werden müsse, so sehe es das kantonale Recht und die Praxis in Graubünden vor. GKI teilt diese Ansicht. Das BFE wiederum hält fest, es beabsichtige nicht, eine Verfügung zu erlassen. Mit der Kollaudation würden keine neuen Rechte oder Pflichten begründet. Die Bestätigung des Abschlusses der Kollaudation in der Schweiz werde gegenüber GKI aber selbstverständlich schriftlich erfolgen. Der Kanton kann sich mit dieser Erklärung des BFE nicht einverstanden erklären. Seitens des BFE wird bemerkt, falls der Kanton dieses Thema vertiefen wolle, könne dies bilateral erfolgen.

Ein Punkt, welcher noch geklärt werden muss, betrifft die Frage von Rodungen (Mehr-Rodungen im Verhältnis zu den bewilligten Rodungen gemäss Baubewilligung von 2010). Die Behörden sind daran, diesen Punkt zu klären. Das BFE hat das BAFU am 15. Januar 2025 zu diesem Zweck aufgefordert, Stellung zu nehmen betr. die Frage, ob durch die in der GKI-Stellungnahme vom 29. November 2024 beschriebenen Mehr-Rodungen wesentliche Umweltbeeinträchtigungen resultieren oder nicht. Das BFE steht hierzu mit dem BAFU im Austausch. Eine definitive Stellungnahme des BAFU liegt noch nicht vor. Das BFE wird anschliessend über das weitere Vorgehen entscheiden.

### Österreich

Die Tiroler UVP-Behörde teilt mit, dass die Fertigstellungsanzeige von GKI bereits mit Schriftsatz vom 29.05.2024 übermittelt wurde. Am 20.01.2025 – somit am Vortag der Begleitkommissionssitzung – wurden der UVP-Behörde nunmehr auch die entsprechenden Projektunterlagen in Form eines digitalen Gesamtfertigungsoperates über eine Datenaustauschplattform zur Verfügung gestellt.

In einem nächsten Schritt werden die Unterlagen seitens der UVP-Behörde abgespeichert und so aufbereitet, dass die dem Verfahren beigezogenen Prüfgutachter aller Fachbereiche im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung damit befasst werden können.

Nach positivem Abschluss der Vollständigkeitsprüfung werden die Prüfgutachter von der UVP-Behörde um Abgabe einer inhaltlichen Stellungnahme zum Gesamtfertigungsoperat ersucht werden.

Laut GKI dürfte dies noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

## 2. Schwallmanagement

Das BAFU stellte im Rahmen der Anhörung zur teilweisen Kollaudation von 2022 folgende Anträge:

*[2] Im Konzept Schwallmanagement ist das Vorgehen für die Validierung des Referenzpegels gemäss Antrag 3.1. (Anmerkung BFE: recte Artikel 3 Abs. 1) aus der Konzession vom 11. Oktober 2010 zu ergänzen.*

*[3] Die Daten und Ergebnisse des Schwallmonitorings sind den Behörden zur Verfügung zu stellen.*

*[4] Das Konzept Schwallmanagement ist folgendermassen zu ergänzen: Mögliche Störfallsituationen sind zu beschreiben und mögliche Massnahmen zur Verhinderung von plötzlichen Schwall-Sunk Erscheinungen sind zu definieren.*

An der Aufsichtskommissionssitzung vom März 2024 wurde festgehalten, dass das BFE die GKI auffordern werde, die Anträge materiell zu beantworten; falls das BAFU einverstanden sei, wären die Anträge somit materiell erfüllt und eine Verfügung nicht erforderlich.

Nach entsprechender Aufforderung reichte GKI am 30. Juli 2024 entsprechende Unterlagen ein, welche im Anschluss an das BAFU weitergeleitet wurden.

Mit E-Mail vom 5. September 2024 teilte das BAFU mit, dass aus seiner Sicht die Anträge beantwortet und geklärt worden seien. Es sei mit den Antworten einverstanden und die Anträge seien damit materiell erfüllt.

Mit E-Mail vom 10. September 2024 stellte das BFE die Stellungnahme des BAFU der GKI zu und teilte mit, die diesbezüglichen Anträge des BAFU seien somit materiell erfüllt, womit sich diese Anträge erledigt hätten.

Im Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass die Anträge als erfüllt betrachtet werden können.

## 3. Mitteilungen des Kantons Graubünden

Der Kanton hält fest, dass er für die Zukunft noch auf verschiedene Themen hinweisen und die diesbezügliche Haltung des Kantons kurz darlegen möchte. Da das Mandat der derzeitigen beiden Kantonsvertreter mit der Kollaudation der Schweizer Behörden (voraussichtlich im Jahre 2025) enden werde, solle im Sinne einer Information an jene Punkte erinnert werden, die über kurz oder lang noch einer Lösung zuzuführen bzw. zu erledigen seien.

Der Kanton erwähnt in der Folge verschiedene Themen und macht zu folgenden Themen Erläuterungen:

### Internationale Angelegenheiten

#### a) Harmonisierung der Enden der Verleihungen in Österreich und der Schweiz

Der Kanton weist auf die bekanntlich unterschiedlichen Enden der Laufzeiten der beiderseitigen Verleihungen hin: Österreich 2074, Schweiz 2103. Der Kanton weist darauf hin, dass dieses Thema präsent gehalten werden müsse. Hierzu gebe es verschiedene Dokumente, welche die Sachlage und den Standpunkt des Kantons darlegen würden.

*Nachtrag: Die massgebenden Dokumente werden im Protokoll der Begleitkommissionssitzung vom 24. Januar 2023, Ziff. 6.1, sowie im Protokoll der Aufsichts- und Innkommission vom 16. März 2023, Ziff. 2.4 genannt.*

Das BFE verweist auf die Diskussionen im Rahmen der Aufsichtskommissionssitzung von 2023 und hat keine weiteren Bemerkungen dazu. Es fügt hinzu, dass es die Haltung des Kantons stütze.

**b) Hoheitsanteile (Staatsquoten)**

Der Kanton legt dar, dass für den Fall, dass die Absicht bestehen sollte, die Schweizer Staatsquote von 14% anzupassen, hierfür in der Schweiz eine Konzessionsänderung und somit ein Konzessionsverfahren nötig wäre, weil die Staatsquote bzw. der Hoheitsanteil in der Schweizer Konzession erwähnt sei.

Das BFE hält fest, dass zu dieser Thematik bisher kein offizieller Antrag bzw. keine offizielle Anfrage durch GKI an das BFE herangetragen worden sei. Entsprechend könne sich das BFE dazu grundsätzlich nicht äussern. Das BFE stützt die Haltung des Kantons.

**c) Etwaige Erhöhung der nutzbaren Wassermenge auf 78 m<sup>3</sup>/s**

Der Kanton legt dar, dass seitens GKI aufgrund gemachter Äusserungen evtl. geprüft bzw. geplant sein könnte, die nutzbare Wassermenge von 75 auf 78 m<sup>3</sup>/s zu erhöhen (vgl. dazu Protokoll der Aufsichtskommission vom 16.03.2023, Ziff. 2.5). Der Kanton weist darauf hin, dass für eine solche Erhöhung auf Schweizer Seite ebenfalls ein formelles Konzessionsverfahren erforderlich wäre.

Das BFE hält fest, dass zu dieser Thematik bisher kein offizieller Antrag bzw. keine offizielle Anfrage an das BFE herangetragen worden sei. Entsprechend könne sich das BFE dazu grundsätzlich nicht äussern. Klar sei aber, dass die rechtliche Einschätzung des Kantons vom BFE geteilt werde.

**d) Schweizerische Beurteilung der Verlegung der Leitstelle nach Silz**

Der Kanton erläutert, um was es geht. Das Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLFUW) hat dem Ersuchen der TIWAG um Bewilligung der technischen Einbindung von GKI in die Zentrale Erzeugerleitstelle Silz (ZELSt) mit Bescheid vom 29.08.2024 zugestimmt. Es beschäftigte sich dabei aber lediglich mit der Frage, ob seitens der TIWAG die technischen Voraussetzungen erfüllt waren. Die Schweizer Behörden interessieren hingegen, ob GKI damit ihren konzessionsvertraglichen Pflichten nachkommen könne, wenn eine andere Gesellschaft (nämlich die TIWAG) die Zentralensteuerung fernüberwacht betreibe. GKI hat am 19. September 2022 in Österreich eine Erklärung betr. Einhaltung ihrer Pflichten in Österreich abgegeben (vgl. Bescheid vom 29.08.2024, Seite 54, 2. Absatz). Eine analoge Erklärung von GKI ist auch für die Schweizer Behörden von Bedeutung. Daher wurde GKI mit E-Mail des BFE vom 28. November 2024 aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen. Der Kanton erkundigt sich nun, ob diese Erklärung eingegangen sei. Das BFE verneint. GKI hat hierzu noch keine Stellungnahme beim BFE eingereicht, wird dies aber so rasch als möglich nachholen.

**e) Vereinbarung betreffend die Zurverfügungstellung des Schweizer Hoheitsanteils aus dem Kraftwerk Prutz Ried in der Regelzone Schweiz (Energie-Überleitung in die Schweiz)**

Der Kanton weist auf die Verhandlungen betr. Zurverfügungstellung des Schweizer Energieanteils aus dem Kraftwerk Prutz in der Regelzone Schweiz hin und erkundigt sich beim BFE, ob zwischenzeitlich eine definitive Rückmeldung des Bundesministeriums (BMLFUW) erfolgt sei, was das BFE verneint.

*Nachträgliche Bemerkung: Der Kanton weist darauf hin, dass im Rahmen von Vertragsverhandlungen betreffend die Frage der Zurverfügungstellung des Schweizer Energieanteils aus dem Kraftwerk Prutz in der Regelzone Schweiz offenbar die Meinung vertreten wurde, dass der Schweizer Hoheitsanteil an der gemeinsamen Staatsgrenze im Falle eines österreichischen Energielenkungsfalles sowie einer Grossstörung dem Österreichischen Netz zuzuordnen sei. Für das BFE und den Kanton ist diese Auslegung laut geltendem Staatsvertrag vom 29. Oktober 2003 nicht nachvollziehbar. Deshalb hat das BFE das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu einer Stellungnahme eingeladen. Das BFE steht mit dem Bundesministerium im Austausch.*

**f) Reglement der Aufsichtskommission**

Der Kanton weist darauf hin, dass das BFE zusammen mit dem Kanton einen Entwurf für ein neues Reglement der Aufsichtskommission erarbeitet habe. Dieses Dokument solle im Rahmen der Aufsichts- und Innkommission besprochen werden.

*Nachträgliche Bemerkung: Der Kanton hält fest, es gehe bei der Überarbeitung des Reglements u.a. um die Frage der weiteren Notwendigkeit der Innkommission und der Begleitkommission, nachdem die Bauphase des GKI-Projekts abgeschlossen worden sei.*

## Nationale (Schweizer) Angelegenheiten

### g) Haftpflichtversicherung

Der Kanton legt dar, dass dieser Punkt noch nicht geklärt ist.

Die Stellungnahme von GKI ging im Juli 2024 beim BFE ein. Diese Stellungnahme wurde auch dem Kanton zugestellt. Das BFE hält fest, dass BFE und Kanton übereingekommen seien, dass verschiedene Punkte noch nicht geklärt seien. Das BFE werde GKI dazu zeitnah kontaktieren.

### h) Zugriff auf die Riverwatcher-Daten der Fischaufstiegshilfe am Wehr Ovella

Der Kanton teilt mit Blick auf seine Stellungnahme vom 9. Januar 2025 kurz mit, weshalb er einen Zugriff auf «Riverwatcher»-Daten als erforderlich betrachtet. In der Stellungnahme werde dargelegt, in welcher Periodizität und zu welchem Zweck das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) Daten benötige. Auf dieser Grundlage sei eine gemeinsame Lösung für den Datenzugang zu finden.

GKI teilt mit, es sei sinnvoll, die noch offenen Fragen direkt mit dem AJF zu klären. Es wird vereinbart, dass GKI zu diesem Zweck direkt mit dem AJF in Kontakt tritt. Sollten hierbei wesentliche Differenzen auftreten, wird die Angelegenheit erneut an das BFE herangetragen.

### i) Vermarkung

Der Kanton verweist diesbezüglich an das BFE. Das BFE teilt mit, dass das Bundesamt für Landestopografie (Swisstopo) bestätigt habe, dass die betreffenden Aufgaben erledigt worden seien.

*Nachtrag: Swisstopo bestätigte mit E-Mail vom 6. Januar 2025 konkret, dass die Arbeiten zur Kennzeichnung der Landesgrenze von swisstopo durchgeführt und abgeschlossen worden seien. Auch sei das Kraftwerk vermessen und in die Daten der amtlichen Vermessung aufgenommen worden.*

### j) Heimfallinventar

Der Kanton teilt mit, dass er von GKI ein Inventar der heimfallbelastenden Anlagenteile erhalten habe. Die noch offenen Fragen werden bilateral zwischen GKI und dem Kanton besprochen.

## 4. Mitteilungen der Tiroler UVP-Behörde

### Ausgleichsmassnahme Nr. 13 Maria Stein II

Die Tiroler UVP-Behörde teilt mit, dass der Bescheid zur Genehmigung dieser Ausgleichsmassnahme mittlerweile rechtskräftig geworden und die Maßnahme umgesetzt worden sei.

Die Tiroler UVP-Behörde weist im Weiteren darauf hin, dass auf einer Nachbarfläche zu den Ausgleichsmassnahmen in Maria Stein nach Klärung von Zuständigkeitsfragen von der Bezirkshauptmannschaft Imst ein gewerbliches Zwischenlager für Schottermaterialien genehmigt worden sei.

### Anfrage zu Ablagerung von asbesthaltigem Tunnelausbruchmaterial

Die Tiroler UVP-Behörde teilt mit, dass es im April 2024 eine Anfrage zur Ablagerung von asbesthaltigem Tunnelausbruchmaterial gegeben habe, welche vollständig von der UVP-Behörde beantwortet werden konnte. Es sei hier im Wesentlichen um eine Bestätigung betr. die korrekte Abhandlung während der Bauphase gegangen.

### Behauptete Auswirkungen des Kraftwerkbetriebs auf Quellen in der Gemeinde Ried (Oberinntal)

Die Tiroler UVP-Behörde hält fest, dass die Gemeinde Ried im Oberinntal geltend gemacht hätte, der Kraftwerksbetrieb habe negative Auswirkungen auf Quellen in der Gemeinde. Die UVP-Behörde habe der Gemeinde in einem Schreiben vom Mai 2024 ihre Rechtsansicht dargelegt. Diese Thematik sei somit erledigt, da seither keine Rückmeldung von der Gemeinde mehr eingegangen sei.

### Aufstellung von Schwall-Warntafeln entlang des Inns

Die Tiroler UVP-Behörde teilt mit, dass im Juni 2024 im Rahmen einer geringfügigen Projektänderung Schwallwarntafeln entlang des Inns aufgestellt worden seien.

## 5. Leitfaden Kommunikation

Der Tiroler UVP-Koordinator teilt mit, er habe eine neue Version in die Runde versendet, mit Bitte um Mitteilungen von Änderungen.

Die Adressaten werden hierzu so rasch als möglich, spätestens jedoch binnen 3 Wochen, eine Rückmeldung geben.

## 6. Verschiedenes

### Koordination der Kollauration

GKI bezieht sich auf den Art. 14 des Staatsvertrags (Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Nutzbarmachung des Inn und seiner Zuflüsse im Grenzgebiet vom 29. Oktober 2003). Dieser lautet wie folgt:

#### *Art. 14*

- 1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten koordinieren die wasserrechtlichen Verfahren und stimmen die Berechtigungsbedingungen in allen ihre Interessen berührenden Punkten sachlich und zeitlich aufeinander ab.*
- 2. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten behalten sich vor, einvernehmlich das Heimfallrecht auszuüben bzw. die unentgeltliche Überlassung der Anlageteile beim Erlöschen der Wassernutzungsrechte festzulegen.*
- 3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten setzen einander von ihren Entscheidungen in Bezug auf die Berechtigungen in Kenntnis und verleihen ihnen nur gleichzeitig Rechtswirksamkeit.*
- 4. Die Bestimmungen der Absätze 1–3 gelten auch für jede Änderung der Berechtigungen.*
- 5. Die sonstigen für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb, die Instandhaltung und die Überwachung der Anlagen notwendigen verwaltungsbehördlichen Massnahmen erfolgen unter Pflege des beiderseitigen Einvernehmens. Die Bestimmungen des Artikels 8 gelten sinngemäss.*

GKI wirft i. d. Z. die Frage auf, ob dieser Artikel für die Kollauration lediglich bedeute, dass die zwischenstaatliche Koordination/Abstimmung in der Sache vorliegen müsse, dass aber nicht zwingend ein zeitgleiches Tätigsein erforderlich sei, sprich: dass der eine Staat ggf. zu einem bestimmten Zeitpunkt auf seiner Seite die Kollauration abschliessen könne, während im anderen Staat die Kollauration noch im Gange sei. Diese Frage wird im Anschluss diskutiert.

Das BFE hält fest, dass diese Frage nicht jetzt an der Sitzung beantwortet werden könne. Klar sei, dass beide Seiten so rasch als möglich an der Kollauration arbeiten würden. Falls sich im weiteren Verlauf eine wesentliche zeitliche Divergenz zwischen Österreich und der Schweiz bei der Erledigung der Kollauration abzeichne, müsse dazumal geprüft werden, ob eine zeitlich auseinanderfallende Kollauration möglich sei. Es gelte auf jeden Fall zu verhindern, dass ein Widerspruch zwischen den beiden Kollaurationen entstehe.

### Präsentation von GKI

GKI hält zum Schluss eine kurze Präsentation zur Umsetzung der Ausgleichsmassnahmen.

Ittigen, 30. Januar 2025

Für das Protokoll  
Peter Häni